

# Benutzungsentgeltordnung

für die



## Bürgerhäuser

**Ammerbuch – Altingen**

**Ammerbuch - Entringen**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde überlässt, in der Regel durch schriftliche Vereinbarung mit dem Veranstalter, die Räume der Bürgerhäuser zur Durchführung des Übungsbetriebes und zur Abhaltung sonstiger Veranstaltungen entsprechend den Regelungen in der Benutzungsordnung. Hierfür erhebt die Gemeinde Ammerbuch entsprechende Benutzungsentgelte.

## **§ 2 Zahlungspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts ist verpflichtet,
  - a) wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt,
  - b) wer das Entgelt der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Kostenfreiheit**

Benutzungsentgelte werden nicht erhoben, für die Überlassung der Räumlichkeiten,

- a) an die Musikschule für die Durchführung des regelmäßigen Übungsbetriebes entsprechend dem Belegungsplan,
- b) für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine entsprechend dem Belegungsplan,
- c) für Mitgliederversammlungen von Ammerbucher Vereinen.
- d) für Ausstellungen oder Informationsveranstaltungen der Vereine, soweit kein wirtschaftliches Interesse besteht.
- e) bis zu 2 mal pro Jahr und Bürgerhaus für Informationsveranstaltungen von zugelassenen politischen Parteien und Gruppierungen, die in Ammerbuch einen Ortsverband bzw. eine Ortsgruppe haben.

## § 4 Entgelthöhe

	Bürgerhaus	Bürgerhaus
	Altingen	Entringen
Miete Bürgersaal (ohne Erweiterung) je Veranstaltungstag		
Veranstaltung mit Reihenbestuhlung	40,00 €	80,00 €
Veranstaltung mit Tischbestuhlung	60,00 €	100,00 €
Heizzuschlag (vom 01.10. bis 30.04.)	15,00 €	30,00 €
Sonstige Räume; pro Raum (auch Erweiterung des Saales im Bürgerhaus Entringen)	20,00 €	30,00 €
Heizzuschlag s.o.	10,00 €	10,00 €
Miete Küche je Veranstaltungstag	20,00 €	60,00 €
Reinigung	notwendige Nachreinigung nach tatsächlichem Aufwand	
Personalkostenersatz für Übergabe / Abnahme	30,00 €	30,00 €
Kautions bei Bedarf	250,00 €	250,00 €

## § 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

- (1) Das Benutzungsentgelt entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten.
- (2) Das Entgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig; spätestens jedoch vor Beginn der Veranstaltung. Es ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Die Vermietung der Bürgerhäuser kann vom Eingang des Entgelts abhängig gemacht werden.
- (4) Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden.
- (5) Sicherheitsleistungen (Kautionen) können erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

## § 6 Zuschläge und Ermäßigung

- (1) Sollte festgestellt werden, dass kein ordnungsgemäßer Betrieb stattgefunden hat und dadurch erhöhte Kosten der Gemeinde entstanden sind, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Nachberechnung der Kosten zu § 4 vorzunehmen.

- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag das errechnete Entgelt ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre oder wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt wird.

## **§ 7 Kostenzusammenstellung**

- (1) Die Strom- und Heizkosten, die Kosten für Wasserversorgung und Entwässerung sind in der Miete eingerechnet.
- (2) Die Müllbeseitigung ist Aufgabe des Veranstalters und hat unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen. Sollte die Müllbeseitigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein, wird auf Rechnung und im Namen des Veranstalters diese vom Bürgermeisteramt erledigt.

## **§ 8 Auskunftspflicht**

Der Zahlungspflichtige hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Benutzungsentgeltordnungen bzw. Gebührenordnungen und ihre Änderungen außer Kraft.

Ammerbuch, den

v. Ow-Wachendorf  
Bürgermeister